

# Satzung

## des Frauenvereins Binzen-Rümmingen e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Frauenverein Binzen-Rümmingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Binzen, Kreis Lörrach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die **Förderung des Wohlfahrtswesens**.

Er verwirklicht seine Ziele, insbesondere durch:

1. Die selbstlose Unterstützung und Förderung karitativer, kirchlicher und sozialer Einrichtungen und Dienste.
2. Der Verein kann zusätzliche Aufgaben, die direkt oder indirekt dem Zweck dienen, übernehmen.
3. Die Bereitstellung finanzieller Mittel.
4. Der Satzungszweck wird ebenso verwirklicht durch Jugend-, Erwachsenen- sowie Seniorenarbeit.
5. Er kann Aufgaben allein durchführen oder sich in irgendeiner Form gem. 4. beteiligen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 2 „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

Mit dem Beitritt wird die Satzung anerkannt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person)
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstands, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

Ehrenmitglieder (ab 50jähriger Mitgliedschaft) sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

## **§ 6 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stv. Vorsitzenden
- der/dem Rechner/in
- der/dem Schriftführer/in und
- 4 bis max. 10 Beisitzer/n/innen

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sowie die/der Rechner/in; diese sind jeweils auch alleine zur Vertretung berechtigt und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den Stv. Vorsitzende/n.
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Bestimmung der Rechnungsprüfer/innen.
- Die Buchführung sowie die Herstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stv. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch die Stellvertretung, spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

In Eilfällen entscheidet die/der Vorsitzende mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied; der Gesamtvorstand ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die Stellvertretung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll wird durch Gegenzeichnung durch eines der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine andere Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat (bis zu) zwei Rechnungsprüfer/innen, die vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen (Mitteilungsblatt des Gemeindeverbands Vorderes Kandertal oder in einer Tageszeitung der Region) zu veröffentlichen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Die Entlastung des gesamten Vorstands
- Gegebenenfalls die Wahl der/des neuen Vorsitzenden

- Die Änderung der Satzung des Vereins
- Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- Entscheidungen über Anträge
- Die Auflösung des Vereins (Siehe § 11; hierzu bedarf es einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführer/in, der Sitzungsleitung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## **§ 11 Satzungs- und Vereinszweckänderungen / Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidator/innen/en. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beiden politischen Gemeinden Binzen und Rümplingen (anteilmäßig im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Mitgliederzahlen). Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Jugend- und Seniorenarbeit in den Gemeinden Binzen und Rümplingen zu verwenden haben.

## **§ 12 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Durch die Unterzeichnung des Mitgliedsvertrags stellen die Mitglieder ihre Daten dem Verein zur Verfügung. Die Mitglieder willigen damit ein, dass der Frauenverein Binzen-Rümplingen e.V. als verantwortliche Stelle die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein speichert, verarbeitet oder nutzt. Diese Datenermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Information der Mitglieder über die Veranstaltungen und Projekte des Vereins. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb des Vereins zur Verwaltung der Aktivitäten des

Vereins findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezecke findet ebenfalls nicht statt. Außerdem willigen die Mitglieder ohne weitere Zustimmung, darin ein, dass Bilder von Veranstaltungen des Vereins in Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse übermittelt werden können.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert werden. Außerdem hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht.

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Erfolgt kein Widerruf, erklärt sich das Mitglied mit der Datenschutzerklärung einverstanden.

**Vorstehende Satzung wurde am 19. April 2023 von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.  
Sie tritt an die Vereinssatzung vom 5. April 2003.**

**Der Vorstand:**

**Magdalena Schweigler, 1. Vorsitzende**